

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Osterhofen. Er führt den Namen Haus & Grund Osterhofen - Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Osterhofen. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Er ist Mitglied bei Haus & Grund Bayern, dem Landesverband der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. Sitz des Vereins ist Osterhofen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein hat unter Ausschluss von Erwerbsinteressen den Zweck, die Belange und Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu wahren und zu vertreten. Zur Belehrung und Beratung der Mitglieder sind die entsprechenden Einrichtungen durch den Vorstand zu schaffen und zu unterhalten.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen das Eigentum oder ein eigentumsähnliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück oder einer Wohnung zusteht. Das Gleiche gilt für Ehegatten und Grundstücksverwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen Berechtigten können alle Beteiligten Mitglieder des Vereins sein.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen; diese sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, der der Mitgliederversammlung hierüber berichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist. Er ist dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Schluss des Jahres schriftlich anzuzeigen. Auf die Sechsmonatsfrist kann in wichtigen Fällen verzichtet werden.
  - durch den Tod, wobei die Erben durch Anzeige an den Vorstand berechtigt sind, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
  - Durch Ausschluss. Gründe hierfür sind pflichtwidriges und ein dem Ansehen des Vereins abträgliches Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene kann sich innerhalb von vier Wochen gegen den Beschluss des Vorstandes beschweren. Die Beschwerde ist der Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die bereits entstandenen oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch das Ausscheiden eines Mitglieds nicht berührt. Die Ansprüche des Ausscheidenden erlöschen mit dem Tag des Ausscheidens.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- an den Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- die gemeinschaftlichen Belange des Vereins wahrzunehmen und zu fördern,
- den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,
- die Bayerische Hausbesitzer-Zeitung als Vereinszeitung zu beziehen.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Bewältigung seiner Aufgaben Beiträge, die in ihrer Höhe alljährlich in der Generalversammlung für das nächste Vereinsjahr auf Vorschlag des Vorstandes festzulegen sind. Wird ein entsprechender Beschluss nicht gefasst, gilt der Beitrag im nächsten Vereinsjahr fort.
2. Die Beiträge werden jährlich im Voraus entrichtet. Dafür ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Der Beitrag umfasst die Kosten des Zeitungsbezugs.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vereinsvorstand**

1. Vorstand des Vereins sind: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden zu braucht, erfolgt die Vertretung durch den jeweiligen Stellvertreter.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl nach Ablauf der Periode im Amt.

4. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann er Ausschüsse von 5 bis 10 Vereinsmitgliedern berufen. Die Mitwirkung an den Beschlüssen des Ausschusses und die Berufung in denselben ist Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes.
6. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Beschlüsse kann der Vorstand auch schriftlich oder per E-Mail fassen.

#### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahre, außerdem, wenn mindestens 10 % Mitglieder dieses beim Vorsitzenden schriftlich begründen, mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Außerdem kann der Vorsitzende die Generalversammlung jederzeit, wenn wichtige Gründe dies erfordern, einberufen.
2. Die Bekanntgabe der Generalversammlung hat mindestens eine Woche vor dem Termin mit der Tagesordnung in der örtlichen Presse zu erfolgen.
3. In der Versammlung hat der Vorsitzende über die Tätigkeit des Vereins und die Belange des Haus- und Grundeigentums zu berichten.
4. Der Generalversammlung obliegt:
  - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - b) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
  - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
  - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
7. Ergibt die Wahl nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen Bewerber, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der Höchstzahl der Stimmen eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
8. Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmübertragung ist unzulässig.
9. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

#### **§ 10 Bekanntmachungen**

Die Art und Weise von Bekanntmachungen erfolgt von Fall zu Fall durch den Vorstand.

#### **§ 11 Kassenprüfung**

Die von der Generalversammlung für drei Jahre gewählten 2 Kassenprüfer haben die Einnahmen und Ausgaben an Hand der Belege zu prüfen und auch darauf zu achten, dass die Ausgaben im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft und aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann auf Antrag des Vorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Generalversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
2. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb eines Monats die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der jeweils erforderlichen Stimmenmehrheit beschließen kann. Auf diese Tatsache ist bei der Einberufung dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins ist über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen. Es darf nur einem Zweck gem. § 2 der Satzung zugeführt werden.

#### **§ 13 Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung gem. § 9 Ziff. 4 f der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Schlichtungsausschuss gebildet, der aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Der Vereinsvorsitzende ernennt den Vorsitzenden und jeder Streitteil einen Beisitzenden. Der Schlichtungsausschuss tritt innerhalb von vierzehn Tagen nach seiner Bildung zu seiner Entscheidung zusammen.